

L e s e f a s s u n g

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zingst

Stand:

Straßenreinigungssatzung vom 16.04.1999 in Kraft seit 17.04.1999

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ostseebad Zingst. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. In den Reinigungsklassen 1, 2 und 3
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
 2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen 1 und 2 aufgeführten Straßen. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen.
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten.
 2. Die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.

3. Den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
 - (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Zingst mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
 - (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Ostseebad Zingst befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen die Reinigungsklasse 0, übertragen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
 2. Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die

Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- (3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Ostseebad Zingst die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Ostseebad Zingst oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann

oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V. mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zingst

Stand:

Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 16.04.1999 in Kraft seit 17.04.1999

1. Änderung vom 28.02.2000 in Kraft seit 18.03.2000
2. Änderung vom 19.01.2001 in Kraft seit 20.01.2001
3. Änderung vom 19.07.2001 in Kraft seit 11.08.2001
4. Änderung vom 20.12.2007 in Kraft seit 05.01.2008
5. Änderung vom 11.09.2008 in Kraft seit 03.10.2008
6. Änderung vom 20.05.2010 in Kraft seit 12.06.2010
7. Änderung vom 22.11.2018 in Kraft seit 01.01.2019

Reinigungsklassen Zuordnung Straßen

Straßenliste für Reinigungsklasse I der Straßenreinigungssatzung

hochwertiger Straßenausbau mit aufwendigem Straßennebenbereich, zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Straßenname/ Bezeichnung	Länge	Oberfläche	Bemerkungen
	(Meter)		
Klosterstraße	480	Pflaster	
Fischmarkt	31	Pflaster	
Strandstraße	570	B./Pfl.	Seestraße bis Fischerklause

Straßenliste für Reinigungsklasse II der Straßenreinigungssatzung

Straßenausbau mit aufwendigem Straßennebenbereich, einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Straßenname/ Bezeichnung	Länge	Oberfläche	Bemerkungen
	(Meter)		
Alte Reihe	240	Betonpflaster	
Am Bahndamm	1500	Bitumen	plus Umfahrt PP 15
Am Bahnhof	60	Bitumen	
Am Ende	40	Beton	Goetheplatz bis M.-M.-Grählert-Weg
Am Paalen	230	Bitumen	von Waldstraße bis Netto
Bahnhofstraße	534	Bitumen	
Barther Straße	400	Bitumen	von Kreisel bis Neue Reihe
Blaues Wunder	360	Bitumen	
Birkenstraße	560	Bitumen/Pflaster	
Birkmaase	75	Bitumen	von Glebbe i. R. Westen
Boddenhörm	140	Naturpflaster	
Börlingstraße	130	Beton	
Breiter Weg	100	Bitumen	
Darßer Weg	560	Bitumen	
Deichweg	260	Bitumen	Barther Str. bis Waldstraße
Dünenstraße	620	Bitumen	
Eicheneck	130	Betonpflaster	
Friedenstraße	530	Bitumen	bis Bahndamm
Fritz-Reuter-Straße	75	Bitumen	von Hafenstraße bis Bitumenende
Gänseweg	100	Bitumen	

Glebbe	614	Bitumen	von Neue Reihe bis Bahnhofstraße
Glebbe	182	Betonpflaster	von Bahnhofstraße bis Friedenstraße
Goetheplatz	78	Beton	
Grüner Weg	150	Betonpflaster	
Grüner Winkel	416	Betonpflaster	
Grüne Siedlung	220	Beton	
Hafenstraße	720	Bitumen/Pflaster	
Hägerende	530	Bitumen	
Hanshäger Straße	525	Beton	
Heideweg	170	Bitumen	von Inselweg bis Parkplatz
Hoppenberg	200	Betonpflaster	
Inselweg	210	Bitumen	von Kreisel bis Zur Heide
Jordanstraße	1300	Bitumen	
Kavelweg	370	Betonpflaster	
Kirchweg	310	Betonpflaster	Seestraße bis Trauerhalle
Koppelstraße	140	Beton	
Kurzer Weg	55	Betonpflaster	
Liebknechtstraße	75	Beton	
Lindenstraße	640	Bitumen	
Martha-Müller-Grählert-Weg	150	Bitumen	
Mehlsgang	145	Bitumen	
Müggenger Weg	420	Bitumen	
Mühlenstraße	210	Betonpflaster	
Neue Reihe	710	Bitumen	
Prerower Straße	200	Betonpflaster	
Postplatz	85	Bitumen	
Rämel	470	Bitumen	
Schulstraße	808	Bitumen	
Schwedengang	110	Betonpflaster	von Dünenstraße bis Rämel
Seestraße	2500	Bitumen/Pflaster	
Straminke	950	Bitumen	von Landstraße
Strandstraße	330	Bitumen/Pflaster	von Kreisel bis Bahnhofstraße
Stromstraße	120	Betonpflaster	
Störtebeker Straße	575	Betonpflaster	
Sünnenkringel	300	Betonpflaster	nur Haupttrasse
Waldstraße	550	Bitumen	
Wasserweg	70	Betonpflaster	
Weidenstraße	375	Bitumen	von Spielplatz bis Jordanstraße
Werftstraße	220	Bitumen	
Wiesenstraße	665	Bitumen	von Barther Straße bis Bahndamm
Wiesenstraße	635	Betonpflaster	von Bahndamm bis Schulstraße
Zur Heide	166	Bitumen	von Inselweg bis Proviantamt

Straßenliste für Reinigungsklasse III der Straßenreinigungssatzung

nicht maschinell reinigungsfähiger Straßenausbau, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-MV, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Straßenname/ Bezeichnung	Länge (Meter)	Oberfläche	Bemerkungen
Am Bahndamm	545	Schotter	von Schulstraße bis Waldstraße
An der Feuerwache	75	Spurplatten	
Boddenweg	350	Bitumen	
Dorfstraße	730	Bitumen	
Freesenweg	780	Schotter	
Friedenseiche	90	Schotter	
Friedenstraße	150	Schotter	von Kreisstraße bis Clasen
Fritz-Reuter-Straße	135	Pflaster	von Kita bis Bitumenanschluss
Gartenweg	128	Betonpflaster	
Heckenweg	120	Schotter	
Inselweg	400	Bitumen	von Düne 6 bis Hanshäger Straße
Kirchweg	175	Granitpflaster	von Lindenstraße bis Kirche
Landstraße	8000	Bitumen	
Nehmzowsgang	170	Schotter	
Rehwinkel	60	Schotter	
Rosenberg	580	Betonpflaster	
Rosenberg-Siedlung	225	Spurplatten	
Schwedengang	100	Schotter	von Dünenstraße bis Katzenhaus
Straminke	1100	Beton	von Seestraße bis Landstraße
Wasserweg	65	Schotter	
Weidenstraße	180	Spurplatten	von Jordanstraße bis Deich
Zur Heide	260	Spurplatten	von Proviantamt bis Wäscherei
Zum Frankenhof	150	Spurplatten	